

Herrn Minister Professor Dr. Andreas Pinkwart
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes NRW

40190 Düsseldorf

Sparte Tagebauentwicklung

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name Eyll-Vetter
Telefon 0221/480-20111
Telefax 0221/480-1427
E-Mail michael.eyll-vetter@rwe.com

Köln, 30. November 2020

Leitentscheidung der Landesregierung NRW – Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlenrevier Stellungnahme der RWE Power AG zum Entwurf der Leitentscheidung vom 06.10.2020

Sehr geehrter Herr Minister Professor Dr. Pinkwart,
sehr geehrte Damen und Herren,

Anfang Oktober 2020 hat die nordrhein-westfälische Landesregierung den Entwurf einer neuen Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlenrevier“ beschlossen und über www.leitentscheidung-perspektiven-nrw.de veröffentlicht. Gerne machen wir von der Möglichkeit zur Beteiligung am Leitentscheidungsprozess Gebrauch. Unsere Stellungnahme ist dabei zweiteilig aufgebaut: In diesem Schreiben erfolgt die Stellungnahme zu übergeordneten Themen, während wir in der Anlage 1 konkret beziehungsweise ergänzend auf einzelne Textpassagen eingehen.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung die Empfehlungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (KWSB) sowie die Festlegungen im Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) bzw. im darin enthaltenen Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) nachvollzieht und auf dieser Basis mit dem Entwurf der Leitentscheidung den gefundenen gesellschaftlichen Kompromiss auch auf der Landesebene umsetzt.

Wesentliche Eckpunkte des KVBG sind insbesondere die Festlegungen der Stilllegungszeitpunkte für die Kraftwerksblöcke (Anlage 2 zu Teil 5 des KVBG) sowie die Feststellung der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II (§ 48 des KVBG). Zudem wird der Erhalt des Hambacher Forstes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag, der zwischen der Bundesregierung und den Betreibern geschlossen werden soll, gemäß § 49 des KVBG gesichert. Ausgehend von diesen rahmensetzenden Vorgaben hat die Landesregierung im Entwurf der Leitentscheidung Festlegungen insbesondere für die Entwicklung der Region, den Ausbau der



RWE Power Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Frank Weigand
(Vorsitzender)
Ralf Giesen
Dr. Lars Kulik
Nikolaus Valerius

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

erneuerbaren Energien und unsere Tagebaue getroffen. Nachfolgend möchten wir einige Punkte aus unserer Sicht besonders hervorheben:

Energiewirtschaftliche Erforderlichkeit der Braunkohle:

Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Erforderlichkeit des Tagebaus Garzweiler ergibt sich eindeutig aus § 48 des KVBG. Das KVBG baut auf den Empfehlungen der KWSB und der anschließenden Bund-Länder-Verständigung auf, wobei die Kommission die Empfehlungen unter Berücksichtigung insbesondere der Aspekte Klimaschutz, Versorgungssicherheit, Strompreisstabilität, Beschäftigung, Wertschöpfung und Strukturwandel erarbeitet hat. Diese Feststellung der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in § 48 des KVBG entfaltet volle und uneingeschränkte Wirkung. Inhaltlich bezieht sich die Bedarfsfeststellung auf den Bereich „in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 5. Juli 2016“ und umfasst damit auch den 3. Umsiedlungsabschnitt. Zeitlich gilt die Bedarfsfeststellung bis zum Jahr 2038. Die in den §§ 47 und 56 KVBG vorgesehenen Revisionen beziehen sich ausschließlich darauf, „ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 jeweils drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 31. Dezember 2035 erreicht werden kann.“

Die klare Ableitung der energiewirtschaftlichen Erforderlichkeit ergibt sich unmittelbar aus dem Gesamtkompromiss zum Kohleausstieg, der neben der vorgezogenen Beendigung des Tagebaus Inden insbesondere auch den Erhalt des Hambacher Forstes zum Gegenstand hat. Mit dem Erhalt des Hambacher Forstes wird die Kohlegewinnung im Tagebau Hambach rund zwei Jahrzehnte früher als bisher geplant eingestellt. Demnach verbleibt der Tagebau Garzweiler nach dem Jahr 2030 als einziger Tagebau zur planungssicheren Versorgung der Braunkohlekraftwerke in Neurath und Niederaußem sowie der Veredlungsanlagen und gewährleistet die Kohlebereitstellung für eine sichere und zuverlässige Energieversorgung bis zum vollständigen Ausstieg aus der Kohleverstromung 2038. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, muss der Tagebau Garzweiler – beginnend bereits in den nächsten Jahren – auf die hohen Leistungsanforderungen ausgerichtet werden.

Ergänzend zu der grundlegenden und gesetzlich begründeten Bedarfsfeststellung ist der zukünftige Kohlebedarf in mehreren Studien ermittelt worden. Hier verweisen wir auf die zusammenfassende „Metastudie Braunkohle“ (Anlage 2) des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln. Bezüglich der in den Tagebauen Hambach und Garzweiler noch gewinnbaren Kohlemengen wird auf die gutachterlichen Stellungnahmen von Professor Niemann-Delius verwiesen (siehe unser Schreiben vom 26.02.2020). Daraus resultiert ebenfalls, wie aus der bundesgesetzlichen Bedarfsfeststellung, die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit des Tagebaus Garzweiler inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts.

Klimaschutzziele:

Das Land NRW und der Entwurf der Leitentscheidung leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der deutschen und europäischen Klimaschutzziele. Der Entwurf steht im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen. Einerseits wird das Land NRW über den festgelegten Stilllegungspfad zum Vorreiter beim Ausstieg aus der Braunkohleverstromung, da die Reduktion der Kraftwerkskapazität bis 2025 ausschließlich im Rheinischen Revier erfolgt und bereits zum Ende dieses Jahres beginnt. Andererseits setzt der Entwurf der Leitentscheidung wichtige Leitplanken für den Ausbau der erneuerbaren Energien und trägt damit der Bedeutung der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele Rechnung. Auch diesbezüglich wird auf die beiliegende „Metastudie Braunkohle“ verwiesen.

Bedeutung der Veredlung:

Die Veredlung von Braunkohle im Rheinischen Revier trägt substantiell zur dezentralen Energieversorgung insbesondere in NRW bei. Versorgt werden im Wesentlichen mittelständische und energieintensive Unternehmen. Mit diesen Unternehmen sind zahlreiche Arbeitsplätze und eine erhebliche Wertschöpfung verbunden. In der beiliegenden Studie „Bedeutung der Veredlung für die Energieversorgung der Industrie in Deutschland und NRW“ von Frontier Economics (Anlage 3) wird dies ausführlich dargestellt. In die Leitentscheidung sollte daher eine Würdigung der Bedeutung der Veredlung für die Energieversorgung aufgenommen werden.

Tagebau Hambach:

Der Erhalt des Hambacher Forstes macht eine Anpassung der Tagebauplanung erforderlich. RWE Power hat am 26.02.2020, nach Aufforderung durch die Landesregierung, eine entsprechende Planung vorgelegt. Für die genehmigungsrechtliche Umsetzung wird eine Braunkohlenplanänderung für den Tagebau Hambach erforderlich. Der Entwurf der Leitentscheidung setzt hierfür wichtige Leitplanken, wie beispielsweise die Anerkennung der Erforderlichkeit der Massengewinnung für die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung. Auch das Bekenntnis zum Erhalt der Sophienhöhe sowie zum begrenzten Massentransport aus dem Tagebau Garzweiler und zur Gewinnung des erforderlichen Abraums aus dem bisher genehmigten Vorfeld des Tagebaus Hambach sind im Entwurf der Leitentscheidung klar verankert. Die Forderung der Landesregierung nach einer Minimierung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme steht im Einklang mit den durch das Unternehmen vorgelegten Planungen. Unter den genannten Rahmenbedingungen kann unter den im Vorfeld für die Abraumgewinnung erforderlichen Flächen keine Braunkohle gewonnen werden. Die Abraumgewinnung dient ausschließlich der geordneten Wiedernutzbarmachung.

Tagebau Inden:

Für den Tagebau Inden ergeben sich bezüglich der raumplanerischen Aspekte aus den Empfehlungen der KWSB und den Festlegungen im KVBG die geringsten Änderungen. Im Entwurf der Leitentscheidung stellt die Landesregierung fest, dass die Rekultivierungsziele für den Tagebau Inden realisiert

werden können. Diese Einschätzung teilen wir mit Verweis auf die am 26.02.2020 vorgestellten Planungen.

Tagebau Garzweiler:

Zu begrüßen ist, dass die Erforderlichkeit des Tagebaus Garzweiler inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts im Entwurf der Leitentscheidung in Umsetzung der bundesgesetzlichen Bedarfsfeststellung auch durch das Land dargestellt und anerkannt ist. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf den aktuellen Stand der Umsiedlung hin: Mit rund 85 % der Eigentümer konnten bereits Einigungen erzielt werden, in Keyenberg sogar mit nahezu 90 % der Eigentümer. Am neuen Ort befinden sich in Summe rund 300 Häuser in Planung und Bau oder sind bereits bezogen worden. In den alten Orten wohnen nur noch weniger als die Hälfte der ursprünglichen Bewohner. Die Umsiedlung ist demnach bereits jetzt schon sehr weit fortgeschritten; der Lebensmittelpunkt der Mehrheit der Umsiedler hat sich schon auf den neuen Ort verlagert.

Im Einklang mit dem Entwurf der Leitentscheidung ist unsere Tagebauplanung für die nächsten Jahre so ausgerichtet, dass zeitlich vorrangig zunächst die Inanspruchnahme „unbewohnter“ Ortschaften erfolgt. Das sind die Ortschaften, in denen die Umsiedlung nach den Festlegungen der aktuellen Braunkohlenpläne bereits abgeschlossen sein soll. Dies betrifft die Ortschaften Immerath und Lützerath. Die Inanspruchnahme von Keyenberg ist in Übereinstimmung mit den gültigen Braunkohlenplänen und Genehmigungen im Jahr 2024 vorgesehen. Das zugrundeliegende und in sich geschlossene Tagebaukonzept stellt damit eine durchgehende Kohlegewinnung in der erforderlichen Menge und Qualität und damit die Versorgungssicherheit ebenso sicher wie eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung.

Bezüglich der im Leitentscheidungsentwurf enthaltenen Abstandsvergrößerung zu Tagebaurandkommunen auf 400 m weisen wir darauf hin, dass eine Umsetzung neben den zusätzlichen Kohleverlusten eine Änderung des Wiedernutzbarmachungskonzeptes für die Tagebaufolgelandschaft zur Folge hätte. Konkret würden sich insbesondere Änderungen hinsichtlich Figur und Lage des Tagebausees und der Trasse der A 61 ergeben.

Schließlich führt der Entwurf der Leitentscheidung aus, dass im Rahmen der Braunkohlenplanung für den Tagebau Garzweiler eine Vorsorge für ein mögliches Vorziehen des Enddatums für den Kohleausstieg um drei Jahre getroffen werden muss. Ein solcher vorgezogener Ausstieg ist gemäß KVBG nach Prüfung zu den Revisionszeitpunkten und (ausschließlich) durch den Bundesgesetzgeber denkbar. Die erforderliche Vorsorge kann über die Betrachtung der Machbarkeit im laufenden Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplans für den Tagebau Garzweiler erfolgen. Wir regen jedoch dringend an, in der Leitentscheidung klar herauszustellen, dass – über den Vorsorgeaspekt hinaus – entsprechend KVBG das Stilllegungsdatum 31.12.2038 maßgeblich für das Braunkohlenplanänderungsverfahren ist.

Seebefüllung:

Im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens Garzweiler II zur Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung wurde eine Rheinwasserentnahmebeschränkung für die Befüllung der Tagebauseen Garzweiler und Hambach festgelegt, welche nach derzeitigen Erkenntnissen für den Tagebau Garzweiler zu einer Befüllzeit von rund 40 Jahren und für den Tagebau Hambach zu einer Befüllzeit von rund 60 Jahren führen wird. Dies ist die aktuell maßgebliche Planungsgrundlage. Eine Verkürzung der Befüllzeit auf rund 40 Jahre auch für den Tagebau Hambach setzt eine Anpassung der derzeit sehr restriktiven Beschränkungen für die Rheinwasserentnahme voraus. Die Aufnahme der Gespräche der Landesregierung mit der Bundesschiffs-fahrtsverwaltung und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, welche im Entwurf der Leitentscheidung angekündigt ist, begrüßen und unterstützen wir daher ausdrücklich. Sie ist bereits kurzfristig geboten, um mit der Befüllung des Tagebausees Hambach ab 2030 beginnen zu können. Die Leitentscheidung selbst misst diesem Vorhaben eine besondere Priorität zu.

Der Entwurf der Leitentscheidung der Landesregierung NRW enthält viele Festlegungen, die für das Unternehmen mit seinen Mitarbeitern sowie die Energieversorgung, aber auch insbesondere für den Klimaschutz, die ordnungsgemäße und hochwertige Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und die Perspektive der Region im Kontext der anstehenden Herausforderungen Wirkung entfalten. Mit dieser Stellungnahme möchten wir einen weiteren konstruktiven Beitrag zur Erreichung dieser Ziele liefern.

Einige Festlegungen im Entwurf der Leitentscheidung führen zu erhöhten Anforderungen. Teilweise sind Lösungskonzepte und resultierende Konsequenzen noch zu erarbeiten und zu bewerten. Hierzu werden wir gerne den Austausch mit der Landesregierung suchen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
ppa.

(Dr. Lars Kulik)

(Michael Eyll-Vetter)

Anlagen:

- 1: Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung – Teil 2
- 2: Metastudie Braunkohle, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 11/2020.
- 3: Bedeutung der Veredlung für die Energieversorgung der Industrie in Deutschland und NRW, Frontier Economics, 07/2020.